

TAXENORDNUNG DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund des § 47 (3) Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBeFG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 2 (2) Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27.07.1961 (GVBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 15.10.1965 (GVBl. I S. 231), in Verbindung mit Artikel 11 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohnern vom 24.10.1974 (GVBl. I S. 551) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg am 06.04.1979 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Gebietes der Stadt Grünberg (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Die Rechte und Pflichten der Unternehmer und Fahrzeugführer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Taxitarifverordnung bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellen von Taxen

Taxen dürfen innerhalb der Stadt Grünberg nur bereitgestellt werden (§ 47 Personenbeförderungsgesetz), wenn sich dort der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der Taxenstände ist die Zustimmung der Genehmigungsbehörde einzuholen. Das gilt nicht für die Bereitstellung aus Anlass von Großveranstaltungen. Das Bereitstellen ist nur auf den mit § 229 StVO gekennzeichneten Taxenständen zulässig.

§ 3

Ordnung auf den Taxenständen

- (1) Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die ersten beiden Taxen müssen stets dienstbereit

sein; die Fahrer der übrigen Taxen habe sich in unmittelbarer Nähe ihrer Taxen aufzuhalten. Bei Bereitstellung von Taxen während Großveranstaltungen müssen alle Taxen zum Schluss der Veranstaltung dienstbereit sein.

- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen, insbesondere in bezug auf Raucher- und Nichtraucher-Taxen, frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Das gleiche gilt, wenn ein Taxi über Funk oder von der ortsfesten Rufanlage einen Fahrauftrag erhält.
- (3) In Sichtweite eines Taxenstandes dürfen Fahrgäste nur aufgenommen werden, wenn am Taxenstand keine anderen Fahrgäste warten.
- (4) Ortsfeste Rufanlagen sind vom benutzungsberechtigten Fahrzeugführer des ersten Taxis zu bedienen. Der Besteller ist zu fragen, ob er ein Taxi mit oder ohne Rauchverbot (§ 26 (2) BOKraft) wünscht. Kann der Auftrag von dem Fahrzeugführer ausgeführt werden, ist er anzunehmen. Sofern der Fahrzeugführer über das gewünschte Taxi nicht verfügt, hat er das Gespräch dem nächsten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer mit dem gewünschten Taxi weiterzugeben, der den Auftrag annehmen muss. Bei Auftragsannahme ist dem Besteller die Ordnungsnummer des Taxis zu nennen.
- (5) Taxen sind in einem sauberen und gepflegten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf Taxenständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (6) An den Taxenständen ist jede Belästigung Dritter zu vermeiden. Für die Straßenreinigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Dienstbetrieb

- (1) Im öffentlichen Verkehrsinteresse sind die Unternehmer im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zur Bereitstellung ihrer Taxen verpflichtet. Arbeitszeitvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Kann ein Taxi nicht entsprechend Absatz 1 bereitgestellt werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen, es sei denn, die Ursache ist ein nachweisbarer Mangel des Fahrzeugs, der voraussichtlich innerhalb von 24 Stunden behoben wird.
- (3) Die Bereitstellung von Taxen kann durch einen von den Organisationen des Taxigewerbes gemeinsam aufzustellenden Dienstplan geregelt werden. In ihm sind die Arbeitszeitvorschriften und die zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeiten zu berücksichtigen. Der Dienstplan und dessen Änderung bedarf nach Absprache der Unternehmer untereinander der Zustimmung der Genehmigungsbehörde Absatz 1 bleibt unberührt.

- (4) Dienstpläne sind in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Grünberg zu veröffentlichen. Sie sind von Unternehmern und Fahrzeugführer einzuhalten.

§ 5

Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, dass der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht und die Fahrgäste nicht gestört werden.
- (3) Die fernmelderechtlichen Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 6

Benutzung von Kraftdroschken

Die Führung der Kraftdroschke darf dem Fahrgast niemals überlassen werden. Die Mitfahrt darf ohne Zustimmung des Fahrgastes dritten Personen nicht gestattet werden.

§ 7

Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

Die geltenden Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen und diese Taxenordnung sind mitzuführen. Der Fahrzeugführer muss zusätzlich über einen Stadtplan und ein Straßenverzeichnis von Grünberg verfügen, die nicht älter als drei Jahre sein dürfen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 8

Befreiung von der Beförderungspflicht

Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Fahrgastes kann die Fahrt abgelehnt werden, wenn der Fahrgast die Leistung eines Vorschusses ablehnt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Taxenordnung werden aufgrund von § 61 (1) Nr. 4 PGefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 (2) PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

Grünberg, 10. Juli 1979

**DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG**

Herzog
Bürgermeister

Die Nr. 81 des Jahrganges 128 der "HEIMAT-ZEITUNG GRÜNBERG" wurde am 14.07.1979 ausgegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gemäß § 11 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.